



Hurra, die Reform ist da!

Bundesrat bestätigt Ausbildungsreformgesetz

Am 8.11.2019 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung endgültig zugestimmt. Wir freuen uns und möchten uns dafür an dieser Stelle bei allen engagierten Studierenden, PiA sowie approbierten PP/KJP und nicht zuletzt bei den bisherigen und aktuellen Sprecher*innen der Jungen Psychotherapeuten der DPtV für ihren stetigen Einsatz herzlich bedanken. Was bringt das Ausbildungsreformgesetz konkret mit sich? Nachfolgend einige Fragen und Antworten:

Wie sieht die Psychotherapeutenaus- und Weiterbildung in Zukunft aus?

Zukünftig wird es ein Bachelor- und Master-Studium Psychotherapie an Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind, geben. Die Regelstudienzeit soll laut Approbationsordnung 5 Jahre und 3 Monate betragen. Nach erfolgreicher staatlicher psychotherapeutischer Prüfung am Ende des Studiums erhalten Studierende die Approbation (berufsrechtliche Anerkennung ohne Fachkunde). Anschließend findet die Weiterbildung zum/r (Fach-) Psychotherapeut*in statt. In der Weiterbildung erfolgt die Spezialisierung auf „Kinder und Jugendliche“ oder „Erwachsene“ und die Vertiefung in einem der Richtlinien-Verfahren. Die Weiterbildung endet mit der Fachkunde-Prüfung durch die regionale Psychotherapeutenkammer. Erst mit der Fachkunde ist eine Kassenzulassung möglich.

Was bringt das Gesetz für PiA?

Für die praktische Tätigkeit der derzeitigen Ausbildung wurde im Gesetz eine monatliche Vergütung von 1.000 Euro aufgenommen. Dies stellt vor allem in Ballungsgebieten und im städtischen Bereich eine Verbesserung

dar und gibt PiA neue Verhandlungsmöglichkeiten. Einige Detailfragen dazu sind jedoch noch offen und sollten zeitnah geklärt werden. Darüber hinaus entspricht die Vergütungshöhe immer noch nicht dem akademischen Abschluss und der ausgeübten Tätigkeit. Hier werden wir drableiben und uns weiterhin für Verbesserungen einsetzen. Das Gesetz regelt zudem, dass PiA in der praktischen ambulanten Ausbildung einen Mindestanteil von 40% an den Honoraren der supervidierten Ausbildungstherapien erhalten.

Wann starten die ersten Studiengänge?

Erste Psychotherapie-Studiengänge werden nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1.9.20 zum Wintersemester 2020 angeboten werden. Am 17.10.19 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zudem einen Entwurf für eine Approbationsordnung vorgelegt. Bis zum 13.11.19 gab es für berufspolitische Vertreter*innen die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu zu beziehen. Wichtig ist eine zeitnahe Verabschiedung der Approbationsordnung, damit Universitäten und Hochschulen ihre Studienordnungen auf den Weg bringen können.

Wie lange wird es möglich sein, die PT-Ausbildung nach dem alten PsychThG zu absolvieren?

Das Reformgesetz sieht ab 1.9.20 eine Übergangszeit von 12 Jahren vor, d. h. bis Herbst 2032 kann die Ausbildung nach dem alten System abgeschlossen werden. Zudem gibt es die Regelung, dass diese Übergangszeit im Härtefall (z.B. Krankheit, Pflege eines Familienmitglieds) um drei Jahre verlängert werden kann.



Werden für Psychologie-Studierende Quereinstiege möglich sein?

Das neue Gesetz sieht gemäß § 9 die Möglichkeit zum Quereinstieg in den Master bei gleichwertigem Studienabschluss vor, wenn die Lernergebnisse den Anforderungen des Gesetzes und v. a. der künftigen Approbationsordnung entsprechen. Wir gehen davon aus, dass sich einige Universitäten entsprechend aufstellen und Quereinstiegsmöglichkeiten, z. B. in Form von nachzuholenden Kursen oder Modulen, anbieten werden.

Wie wird die zukünftige Weiterbildung finanziert?

Das Reformgesetz geht für zukünftige Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) von einer Angestelltentätigkeit mit angemessener Vergütung aus. Um die Bedeutung der Psychotherapie zu stärken und um Ausbildungsplätze in der stationären Aus- und Weiterbildung zu fördern, sind im Gesetz Mindestvorgaben für die Zahl der Psychotherapeut*innen in Kliniken vorgesehen. Dies schließt unserer Auffassung nach auch zukünftige PiW mit ein. Auch für PiW wurde ein Mindestanteil von 40% an der Vergütung der Weiterbildungstherapien bestimmt. Allerdings wurde nicht berücksichtigt, dass davon noch kein Tarifgehalt finanziert werden

kann. Unsere Forderung nach einer im Sozialgesetzbuch V (SGB V) verankerten Förderung der Weiterbildung wurde bisher nicht aufgenommen.

Wo werden die Weiterbildungen stattfinden? Was passiert mit den jetzigen Ausbildungs-instituten?

Für die ambulante Weiterbildung wurde die Notwendigkeit der Erhaltung der bisherigen Ausbildungsinstitute anerkannt: Derzeitige Ausbildungsambulanzen werden als Weiterbildungsambulanzen ermächtigt. Die gegenwärtigen Ausbildungsambulanzen erhalten einen Bestandsschutz; neue Ambulanzen können bei Bedarf ermächtigt werden.

Wie geht es weiter?

Zunächst müssen die Studiengänge eingerichtet und die Weiterbildungsordnungen bis 2022 erarbeitet werden. Der Verband hat Stellung zum Entwurf der Approbationsordnung bezogen und an der Anhörung im BMG teilgenommen. Des Weiteren beteiligt sich der Verband an dem BpTK-Projekt zur Erarbeitung der Musterweiterbildungsordnung.

Die DPtV mit ihren Sprecher*innen der der „Jungen Psychotherapeuten“ setzt sich weiterhin für Verbesserungen in der Aus- und zukünftigen Weiterbildung ein.

Mehr auf piaportal.de

PiA-News

Ein ereignisreicher PiA-politischer Herbst

Wie die Politik die Jungen Psychotherapeut*innen (JPt) der DPtV auf Trab hält

Am 26.09.19 wurde das neue Psychotherapeutengesetz (PsychThG) inkl. überraschender Veränderungen vom Bundestag verabschiedet. Während es bspw. Verbesserungen bei den Übergangsregelungen gab, enthielt das Gesetz nun auch Paragraphen, die wir nicht erwartet hatten. Eine bessere Finanzierungsregelung der Weiterbildung, auf die wir JPt besonders gehofft hatten, fand leider keinen Eingang ins Regelwerk.

Wenige Tage darauf tagte das verbändeübergreifende 16. PiA-Politik-Treffen (PPT), auf dem wir aktiven JPt der DPtV uns seit 2012 engagieren. Dr. Andrea Benecke, Vorstandsmitglied der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), erklärte, wie die neue Musterweiterbildungsordnung entstehen soll. Armin Lux gab als Geschäftsführer eines VT-Instituts Einblicke und seine Einschätzung, wie die Weiterbildung umgesetzt werden kann und welche Schwierigkeiten er



erwartet. Wir hörten außerdem Berichte von der Gewerkschaft ver.di und der Psychologie-Fachschafften-Konferenz (PsyFaKo). Man war sich einig, dass das Reformgesetz ein Schritt in die richtige Richtung sei. Anschließend orientierten wir uns, welche Themen und Forderungen für die Zukunft auf der Agenda stehen sollten.

Im Oktober ging es weiter mit der Vollversammlung (VV) der JPt in Berlin, die sehr gut besucht war und viele interessierte Gäste zusammenbrachte. Die VV bietet eine tolle Gelegenheit, Berufspolitik aus erster Hand kennenzulernen, bspw. berichtete der Bundesvorstand über seine Arbeit in den

Gremien der BPTK und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Das Sprecher*innenteam der JPt präsentierte seine Aktivitäten, wie z. B. Vorträge an Universitäten, und es gab Gelegenheit zum Austausch und für Fragen.

Insbesondere Twitter lief Anfang November heiß, als die Plenarsitzung des Bundesrats bevorstand. Wir wünschten uns die Zustimmung des Bundesrats zum Reformgesetz und dafür „tweeteten“ und schrieben wir zahlreiche E-Mails an die Ministerpräsident*innen. Mit Erfolg! Am 08.11.19 stimmte der Bundesrat dem Reformgesetz zu! Wir sind gespannt auf die Umsetzung und werden diese mit unseren Aktivitäten weiter begleiten und uns für Nachbesserungen einsetzen.

Katharina Simons für das Sprecher*innenteam der JPt

Reform der Bedarfsplanung

Neue Psychotherapeutensitze – Bewerbungen bald möglich!

nannter Planungsbereich gilt als gesperrt, wenn der Versorgungsgrad mit Psychotherapie 110 % beträgt. Ob ein Bereich für eine Niederlassung „offen“ oder „gesperrt“ ist, legt der Landesausschuss für Ärzte und Krankenkassen regelmäßig fest.

Am 16.05.19 verabschiedete der G-BA eine längst überfällige Reform der Bedarfsplanung und schaffte so 776 neue Psychotherapeutensitze. Erste Schätzungen neu entstehender Psychotherapeutensitze in den Bundesländern finden Sie z.B. im Newsletter 2/2019 der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK): tinyurl.com/snfl6px. Die genaue Anzahl und Verteilung der Sitze wird vom jeweiligen Landesausschuss bis Ende 2019 beschlossen und bekanntgegeben.


Wie bewerbe ich mich auf einen freien Sitz?

Wenn ein freier Sitz in Ihrer Region ausgeschrieben ist, können Sie sich bei Ihrer KV innerhalb der genannten Ausschreibungsfrist bewerben. Voraussetzung ist neben der erteilten Approbation der Eintrag in das Arzt- bzw. Psychotherapeutenregister der KV. Sie müssen den Antrag auf Zulassung, ein polizeiliches Führungszeugnis, die Suchtmittelerklärung und den Beleg über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr einreichen. Über die Zulassung entscheidet dann der Zulassungsausschuss (ZA) der regionalen KV nach gesetzlichen Vorgaben und eigenem Ermessen. Dafür gibt die Bedarfsplanungs-Richtlinie einige Kriterien, wie bspw. die berufliche Eignung (z. B.

SAVE THE DATE

17. PiA-Politik-Treffen
22. März 2020, 09:00-16:30 Uhr
in Berlin

Studierende und PiA der DPtV können nach Anfrage bei der Bundesgeschäftsstelle (bgst@dptv.de) einen Fahrkostenzuschuss erhalten.

Neu! DPtV für Junge Psychotherapeut*innen 
@DPtVfuerJungePT auf Twitter

Neu! 2. Staffel DPtV-Podcast
rund um das Thema Anstellung demnächst auf dem PiAPortal:
www.piaportal.de



Impressum
PiA-News ist ein Info-Magazin der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung für Junge Psychotherapeuten.
Herausgeber: Deutsche Psychotherapeutenvereinigung, Am Karlsbad 15, 10785 Berlin, Tel.: 030/2350090, Fax: 030/23500944, bgst@dptv.de, www.dptv.de.
Nachdruck ist nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.



Psychotherapeut*innen unterliegen der Bedarfsplanung. Einzelheiten sind in der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) geregelt. Die Bedarfsplanung wurde 1993 eingeführt, um in überversorgten Gebieten weitere Niederlassungen von Ärzt*innen zu verhindern. Die Bedarfsplanungs-Richtlinie von 1993 wurde 1999 auf die neu zugelassenen Psychotherapeut*innen angewendet. Der bestehende Ist-Stand wurde mit Inkrafttreten des ersten Psychotherapeutengesetzes mit dem bedarfsgerechten Versorgungsgrad gleichgesetzt. Ein so-

Identität des Verfahrens oder Zusatzqualifikationen, wie z. B. Gruppenpsychotherapie) oder die Dauer der psychotherapeutischen Tätigkeit (nach Erhalt der Fachkunde), vor.

Wenn Sie sich informieren möchten, können Sie sich zunächst mit der Niederlassungsberatung Ihrer KV in Verbindung setzen. Auf den Webseiten der KVen finden Sie ebenfalls alle notwendigen Auskünfte und Formulare zur Bewerbung auf einen Kassensitz. Außerdem erhalten Sie Informationen über die DPtV-Bundes- und Landesgeschäftsstellen und im internen Mitgliederbereich von dptv.de.

Mehr auf piaportal.de